



19.12.2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Bochum
vom 16. Dezember 2024
Seite 3 - 12
2. Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bochum
vom 16. Dezember 2024
Seite 13 - 26
3. Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Hochschule Bochum
vom 16. Dezember 2024
Seite 27 - 31

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Bochum

Vom 16. Dezember 2024

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes (GV. NRW. S. 699) geändert worden ist, erlässt das Studierendenparlament der Hochschule Bochum folgende Satzung:

Teil 1 Die Studierendenschaft

§ 1 Mitgliedschaft und Gliederung

- (1) Die an der Hochschule Bochum eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule Bochum.
- (3) Die Studierendenschaft der Hochschule Bochum gliedert sich gemäß ihrer Standorte und Fachbereiche in folgende Fachschaften:
 - a. Standort Bochum:
 - i. Fachschaft Architektur
 - ii. Fachschaft Bau- und Umweltingenieurwesen
 - iii. Fachschaft Elektrotechnik & Informatik
 - iv. Fachschaft Geodäsie
 - v. Fachschaft Mechatronik & Maschinenbau
 - vi. Fachschaft Wirtschaft
 - b. Standort Velbert/Heiligenhaus
 - i. Fachschaft Velbert/Heiligenhaus

§ 2 Rechte und Pflichten

- (1) Die Studierendenschaft hat das Recht, an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.
- (2) Ämter und Funktionen im Rahmen der Selbstverwaltung kann nur übernehmen, wer gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 HG NRW der Studierendenschaft angehört. Mit Ausscheiden aus der Studierendenschaft (Exmatrikulation) endet die Amtszeit für ein übernommenes Amt oder für eine übernommene Funktion.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht für das Studierendenparlament und die Fachschaftsräte.
- (4) Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben die Pflicht, den vom Studierendenparlament in der Beitragsordnung festgesetzten Beitrag zu entrichten.

§ 3 Aufgaben

Die Studierendenschaft hat die folgenden Aufgaben:

- a) die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
- b) die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen der Regelungen des Hochschulgesetzes zu vertreten;
- c) an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen (§ 3 HG NRW), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken;
- d) auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
- e) fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind die besonderen Belange der Studierenden mit Kindern und der behinderten Studierenden zu berücksichtigen;
- f) kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
- g) den Studierendensport zu fördern;
- h) überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.

Teil 2: Organe der Studierendenschaft

Abschnitt 1: Organe

§ 4 Organe

Die Organe der studentischen Selbstverwaltung der Hochschule Bochum gliedern sich wie folgt:

- a) Studierendenparlament (im Folgenden StuPa)
- b) Allgemeiner Studierendenausschuss (im Folgenden AStA)
- c) Fachschaftsräte (im Folgenden FSR)

Abschnitt 2: Wahlen & Amtszeit

§ 5 Wahlen

- (1) Die Studierendenschaft wählt das StuPa, die Fachschaften wählen den jeweiligen FSR.
- (2) Das StuPa wählt den AStA.
- (3) Die Wahlen müssen jährlich spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Sommersemesters stattfinden. Der Wahlausschuss muss bis spätestens Ende des vorangegangenen Jahres aufgestellt sein.
- (4) Bei wesentlichen Strukturveränderungen, wie beispielsweise der Eingliederung oder Gründung neuer Hochschulstandorte oder -fachschaften, hat innerhalb einer Frist von acht Wochen ab Wirksamkeit der wesentlichen Strukturveränderung eine Neuwahl der Gremien stattzufinden. Der Wahlausschuss ist unmittelbar nach Wirksamwerden der wesentlichen Strukturveränderung aufzustellen. Kann Einigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Wirksamwerden der wesentlichen Strukturveränderung nicht erzielt werden, bestimmt der/die Präsident*in der Hochschule Bochum den Wahlausschuss.
- (5) Die Organe werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl

gewählt. Die Wahlen sollen gemeinsam durchgeführt werden. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bochum.

§ 6 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des StuPa und der FSR endet durch Exmatrikulation, Rücktritt oder mit der konstituierenden Sitzung der neuen Wahlperiode.
- (2) Die Amtszeit beträgt in der Regel 1 Jahr.
- (3) Die ehemaligen Amtsinhabenden müssen nach eingehender Prüfung durch die Mitglieder des neu gewählten Gremiums entlastet werden.
- (4) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 7 Abwahl

- (1) Das StuPa und die FSR können jede von ihnen gewählte Person abwählen. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gewählten Mitglieder nötig.
- (2) Es ist ein konstruktives Misstrauensvotum notwendig, wobei vorher ein/e neue/r Kandidat*in bestimmt werden muss.
- (3) Abwahanträge sind sachlich zu begründen und vor der Abwahl zu debattieren.
- (4) Treten bis zu drei Mitglieder eines Gremiums zurück und sind keine weiteren Nachrückenden vorhanden, kann das jeweilige Gremium eine Vollversammlung einberufen, um die vakanten Stellen für eine Nachwahl zur Verfügung zu stellen.
- (5) Treten mehr als drei Mitglieder eines Gremiums zurück, muss, sofern keine Nachrückenden vorhanden sind, eine Neuwahl des Gremiums durchgeführt werden.
- (6) Die Regelungen der Wahlordnung der Studierendenschaft gelten für diese Nach- bzw. Neuwahlen entsprechend.

Abschnitt 3: Allgemeine Rechte und Pflichten

§ 8 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied eines Gremiums oder Organs der Studierendenschaft hat die Pflicht, sich über die Inhalte folgender Regelwerke zu informieren:

- Satzung der Studierendenschaft
 - Beitragsordnung der Studierendenschaft
 - Wahlordnung der Studierendenschaft
 - Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums
 - Hochschulgesetz (hier insbesondere der Abschnitt zur Studierendenschaft)
 - Haushalts- und Wirtschaftsführungsverordnung der Studierendenschaften NRW
-

Abschnitt 4: Das Studierendenparlament (StuPa)

§ 9 Studierendenparlament

Das StuPa ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.

§ 10 Zusammensetzung des StuPa

- (1) Das StuPa besteht maximal aus 19 Mitgliedern.
- (2) Das StuPa wählt aus seinen Mitgliedern eine/n Präsident*in und eine/n Vize-Präsident*in.
- (3) Eine Tätigkeit im Präsidium schließt die Übernahme eines anderen Amtes aus.
- (4) Die Mitgliedschaft im StuPa endet automatisch bei Übernahme eines Amtes im AStA.

§ 11 Aufgaben des StuPa

Das StuPa bestimmt in der Regel die Leitlinien für die Vertretung der Interessen der Studierendenschaft der Hochschule Bochum. In die Zuständigkeit des StuPa fallen insbesondere:

- a) Beschlüsse über Richtlinien zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft;
- b) Beschlüsse in fachbereichsübergreifende Angelegenheiten der Studierendenschaft;
- c) Beschluss und Kontrolle des Haushaltes in Form von vorläufigen, monatlichen und abschließenden Haushaltsplänen pro Jahr;
- d) Beschluss eines Arbeitsprogramms;
- e) Einsetzen und Auflösen von Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitskreisen, die das Parlament direkt unterstützen, sowie Wahl und Aufsicht über deren Mitglieder;
- f) Meinungsbildung der Studierendenschaft zum Beispiel durch
 - i. die Organisation von thematischen Veranstaltungen,
 - ii. das Durchführen von Umfragen,
 - iii. das Erarbeiten von Positionspapieren oder
 - iv. die Einberufung einer Vollversammlung;
- g) Beschluss über Satzungsänderungen;
- h) Erlassen, Ändern und Aussetzen von Ordnungen;
- i) Entlastung der AStA-Vorstandes;

§ 12 Ausschüsse des StuPa

- (1) Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Mitgliedern des StuPa bestehen, das Präsidium darf hier nur beratend tätig sein.
- (2) In jedem Ausschuss muss ein/e Sprecher*in gewählt werden, die einmal monatlich Rückmeldung an das Präsidium des StuPa gibt.
- (3) Die Aufgaben sollten möglichst gleichmäßig zwischen allen Mitgliedern des StuPa verteilt sein.
- (4) Als ständiger Ausschuss des StuPa ist ein Haushaltsausschuss zu bilden.
- (5) Der Ausschuss muss ein/e Kassenprüfer*in bestellen.

- (6) Der Ausschuss muss den Haushaltsplan des AStA zu Beginn des Jahres überprüfen und dem StuPa sowie dem Präsidium zur Genehmigung vorlegen.
- (7) Der Ausschuss muss einmal im Semester ohne vorherige Ankündigung eine Überprüfung der Finanzen der Studierendenschaft durchführen.
- (8) Näheres regelt die HWVO.
- (9) Weitere Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden.

Abschnitt 5: Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§13 Allgemeiner Studierendenausschuss

- (1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.
- (2) Der AStA stellt den Haushaltsplan und etwaige Nachträge auf. Der Haushaltsplan wird nach der Feststellung durch das Studierendenparlament der/dem Präsident*in der Hochschule vorgelegt.
- (3) Der AStA koordiniert die studentischen Referate.
- (4) Der/Die Vorsitzende des AStA regelt mit Zustimmung des Studierendenparlaments die Aufgaben für die einzelnen Referent*innen.
- (5) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Dabei müssen die Schriftstücke von der/dem Vorsitzenden und von der/die Finanzreferent*in unterzeichnet werden.
- (6) Der/die Vorsitzende des AStA hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des StuPa und des AStA zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie oder er das Präsidium der Hochschule Bochum zu unterrichten.
- (7) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses nehmen an den Sitzungen des Studierendenparlaments mit beratender Stimme teil.
- (8) Der/die Vorsitzende des AStA des ist dem StuPa auskunftspflichtig.
- (9) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Der AStA übt in seinen Räumen das Hausrecht aus, soweit es von dem/der Präsident*in der Hochschule Bochum übertragen wurde.

§14 Zusammensetzung des AStA

- (1) Der AStA besteht aus dem/der Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreter*in, dem/der Finanzreferent*in und weiteren Referent*innen. Es darf maximal 35% des AStA-Beitrags pro Semester für Personal aufgewendet werden. Über Ausnahmen entscheidet das StuPa.
- (2) Dem AStA dürfen der/die Präsident*in sowie der/die Vize-Präsident*in des StuPA nicht angehören.

(3) Alle Mitglieder des AStA werden vom StuPa gewählt. Den Vorsitz erhält, wer im ersten Wahlgang die Zweidrittelmehrheit der Stimmen der im Amt befindlichen Mitglieder des Studierendenparlaments erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Zweidrittelmehrheit, so findet unverzüglich und ohne Aussprache ein zweiter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der im Amt befindlichen Mitglieder des StuPa erhält. Die Vertretung des/der Vorsitzenden sowie der/die Finanzreferent*in können auf Vorschlag des/der Vorsitzenden des AStA vom StuPA mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt werden. Alle weiteren Referent*innen werden auf Vorschlag des Vorstandes des AStA vom StuPA mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt. Soweit niemand geheime oder schriftliche Wahl beantragt, werden die Wahlen in offener Abstimmung und durch Handzeichen durchgeführt.

(4) Der Vorstand des AStA besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen Stellvertreter*in und dem/der Finanzreferent*in.

(5) Dem Vorstand des AStA dürfen nicht der Vorstand oder stellvertretende Vorstand sowie der/die Finanzreferent*ineines Fachschaftsrats angehören.

(6) Die Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses beträgt in der Regel ein Jahr.

(7) Die Abwahl des/der Vorsitzenden des AStA ist nur durch Wahl einer oder eines/einer neuen Vorsitzenden zulässig. Entsprechendes gilt für den/die stellvertretende/n Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden sowie für den/die Referent*innen. Die Abwahl erfolgt durch einfache Mehrheit.

Abschnitt 6: Die Fachschaftsrate (FSR)

§ 15 Fachschaftsrate

Die Fachschaftsrate sind die Interessenvertretung der einzelnen Fachschaften.

§ 16 Zusammensetzung

(1) Der Vorstand des FSR besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter*in, dem/der Finanzreferent*in und dessen/deren Stellvertreter*in.

(2) Die maximale Größe eines FSR beträgt 15 gewählte Mitglieder.

(3) Weiterhin können dem FSR Studierende angehören, die sich im Rahmen der von der Fachschaftsvertretung wahrzunehmenden bzw. wahrgenommenen Aufgaben engagieren. Sie besitzen kein Stimmrecht.

(4) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 17 Aufgaben

(1) Die FSR sind dazu verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben, die vom StuPa verabschiedet werden muss.

(2) Die FSR sind dazu verpflichtet, die Interessen aller dem Fachbereich zugeordneten Studierenden gleichermaßen zu vertreten.

- (3) Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.
- (4) Zum Beginn eines jeden Semesters sind dem AStA ein endgültiger Haushaltsplan des vergangenen Semesters sowie ein vorläufiger Haushaltsplan mit dem Antrag auf Selbstbewirtschaftungsmittel vorzulegen.
- (5) Entgegen Absatz 2 gilt für FSR Velbert/Heiligenhaus, die Interessen aller Studierenden, welche den Campus Velbert/Heiligenhaus als Hauptort ihres Studiums haben, zu vertreten.
- (6) Näheres regelt die GO der einzelnen FSR

Teil 3: Vollversammlung

§18 Vollversammlung der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft führt zum Zweck der Information ordentliche und außerordentliche Vollversammlungen durch. Die Beschlüsse, die bei einer Vollversammlung gefasst werden, sind verbindlich für das Studierendenparlament. Alle Studierenden der Hochschule Bochum können an der Vollversammlung teilnehmen.

§19 Einberufung

- (1) Zur Vollversammlung lädt der/die Präsident*in des StuPa mindestens einmal pro Semester ein.
- (2) Zur außerordentlichen Vollversammlung ist einzuladen, wenn
 - a. das StuPa dazu einen Beschluss gefasst hat
 - b. der AStA schriftlich einen Antrag an das StuPa stellt
 - c. mindestens die Hälfte der FSR schriftlich einen Antrag an das StuPa stellt
 - d. mindestens 10% der Studierenden schriftlich einen Antrag an das StuPa stellen

§20 Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 20% der Mitglieder der Studierendenschaft anwesend sind.

Teil 4: Urabstimmung

§ 21 Zweck der Urabstimmung

- (1) In wichtigen Angelegenheiten oder Themen kann eine schriftliche Urabstimmung durchgeführt werden.
- (2) Eine Urabstimmung wird durchgeführt, wenn mindestens 10% der Mitglieder der Studierendenschaft sie beantragt haben.
- (3) Eine Urabstimmung wird abgehalten auf Beschluss des Studierendenparlaments.

(4) Beschlüsse, die bei der Urabstimmung gefasst werden, sind bindend für die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30% der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.

§ 22 Verfahren

(1) Nach dem Eingang des Antrags auf Urabstimmung wird die Urabstimmung frühestens nach drei, spätestens nach zehn nicht vorlesungsfreien Tagen durchgeführt.

(2) Den genauen Zeitpunkt zur Abstimmung gibt das StuPa bekannt.

(3) Die Urabstimmung findet an fünf nicht vorlesungsfreien Tagen statt. Eine Verlängerung der Abstimmung ist nicht möglich.

(4) Die Stimmabgabe findet durch geheime Abstimmung statt.

Teil 5: Haushalts und Kassenwesen

§ 23 Beiträge

(1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung.

(2) Die Beitragsordnung regelt die Beitragshöhe und die Beitragspflicht. Die Beitragsordnung wird vom StuPa beschlossen. Die Beitragsordnung bedarf der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Bochum.

(3) Die Beiträge werden von der Hochschule Bochum kostenfrei für die Studierendenschaft eingezogen.

§ 24 Haushaltsführung

(1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Entwurf des Haushaltsplanes und die möglichen Nachträge werden durch den AStA erstellt. Den Haushaltsplan bekommt der Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorgelegt und wird durch den StuPa festgestellt.

(2) Der festgestellte Haushaltsplan ist dem Präsidium innerhalb von zwei Wochen vorzulegen. Die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und etwaige Sondervoten der Mitglieder des Haushaltsausschusses sind beizufügen.

(3) Der Haushaltsplan tritt nach Feststellung durch das StuPa am Anfang des neuen Kalenderjahres in Kraft.

(4) Der Haushaltsplan muss nach seiner Feststellung öffentlich an der Hochschule Bochum bekannt gegeben werden.

(5) Der Haushaltsplan hat Mittel für die einzelnen FSR zu enthalten. Dabei ist die genaue Anzahl der Studierenden in den Fachbereichen zu beachten. Die Zuweisungen an die Fachschaftsräte erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand des AStA. Sollte es keine durch Wahl bestätigte Fachschaftsvertretung geben braucht der Allgemeine Studierendenausschuss die Mittel nicht zu zahlen.

(6) Einmal im Jahr können alle FSR einen Antrag auf Sondermittel von maximal 2.000,00 Euro beim Allgemeinen Studierendenausschuss stellen. Die Genehmigung der Sondermittel kann nur durch den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses erfolgen.

§ 25 Finanzreferent

(1) Der/die Finanzreferent*in und seine/ihre Stellvertreter*in werden vom AStA bestellt. Es können Mitglieder des AStA sein, die mit dieser Aufgabe betraut werden.

(2) Die Kassenverwaltung darf nur durch den/die Finanzreferent*in oder seine/ihre Stellvertreter*in wahrgenommen werden.

(3) Der/die Finanzreferent*in kann andere Mitglieder des StuPa schriftlich mit der Wahrnehmung einzelner ihrer oder seiner Befugnisse beauftragen. Die Beauftragung bedarf der Einwilligung des/der Vorsitzenden des AStA.

(4) Kassenanordnungen sind von dem/der Finanzreferent*in oder den von ihm/ihr/schriftlich damit beauftragten Mitgliedern des AStA zu unterzeichnen.

§ 26 Kassenprüfung

(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung der Studierendenschaft bestimmt sich nach §105 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung, soweit das Hochschulgesetz nichts anderes vorsieht, und unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

(2) Die Geschäftsführung der Kassenverwaltung unterliegt der Prüfung durch das StuPa. Das StuPa bestellt die Kassenprüfer*innen, die nicht dem StuPa oder dem AStA angehören dürfen.

(3) Anstelle einer Kassenprüfer*in kann das StuPa ein externes Steuerberatungsunternehmen mit der Wahrnehmung der Kassenprüfung beauftragen.

(4) Nach der Feststellung des Rechnungsergebnisses ist eine Jahresabschlussprüfung durch die Kassenprüfer*innen durchzuführen. Das Rechnungsergebnis ist dem Haushaltsausschuss mindestens einen Monat vor Beschlussfassung des Studierendensparlaments über die Entlastung des AStA zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des StuPa hochschulöffentlich bekannt zu geben.

(5) Nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung sind dem Präsidium unverzüglich je eine Ausfertigung der hierüber gefertigten Niederschrift und des Rechnungsergebnisses zusammen mit einem Nachweis über den Stand des Vermögens der Studierendenschaft vorzulegen.

Teil 6: Schlussbestimmungen

§27 Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft übt das Präsidium aus. § 76 Abs. 2 bis 4 HG finden entsprechende Anwendung.

§28 Missachtung der Satzung und Pflichten

Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr oder ihm obliegenden Pflichten, so hat sie oder er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§29 Satzungsänderungen

- (1) Die Satzungen der Studierendenschaft sind vom Studierendenparlament mit einer 2/3 Mehrheit der gewählten Mitglieder zu beschließen.
- (2) Änderungen oder Nachträge sind vom Studierendenparlament mit einer 2/3 Mehrheit der gewählten Mitglieder zu beschließen.

§30 Veröffentlichungen

- (1) Der Haushaltsplan und seine möglichen Nachträge müssen veröffentlicht werden.
- (2) Die Protokolle der Sitzungen des StuPa und des AStA werden durch Aushang am Schwarzen Brett des AStA veröffentlicht.
- (3) Das Rechnungsergebnis gemäß § 17 Abs. 5 wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

§31 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Studierendenschaft vom 03.01.2008 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 567) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Hochschule Bochum vom 16.12.2024 und der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Bochum.

Bochum, den 19.12.2024
Der Präsident des Studierendenparlamentes

gez. *Levent Cicek*

(Levent Cicek)

Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bochum

Vom 16. Dezember 2024

Aufgrund des § 54 Abs. 3 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes (GV. NRW. S. 699) geändert worden ist, erlässt das Studierendenparlament der Hochschule Bochum folgende Wahlordnung:

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Wahlordnung regelt die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten.

(2) Die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten finden im Regelfall jährlich spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Sommersemesters statt.

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft, die zum Wahltermin an der Hochschule Bochum ordnungsgemäß eingeschrieben und in das Wähler*innenverzeichnis aufgenommen sind. Zweithörer*innen, Gasthörer*innen und Studierende in Studiengängen im Franchising der Hochschulen gemäß § 75 HG NRW sind nicht wahlberechtigt.

§ 3 Wahlgrundsätze

(1) Die Mitglieder der Studierendenschaft wählen ihre Gremien in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl.

(2) Aufgrund gültiger Wahlvorschläge werden Wahllisten aufgestellt, die die Namen der kandidierenden Personen enthalten.

(3) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Studierendenschaft hat eine Stimme.

(4) Die Wahlen erfolgen unter Verwendung von Wahlurnen. Der Wahlausschuss kann die Verwendung eines geeigneten elektronischen Verfahrens der Stimmabgabe beschließen, sofern die Voraussetzungen des § 54 Absatz 3 Satz 3 bis 6 HG NRW in Verbindung mit §§ 3 ff. der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO) vom 30.10.2020 sichergestellt sind.

(5) Gewählt wird an vier aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen. Am Campus Velbert/Heiligenhaus und in entfernt vom Zentralcampus gelegenen Gebäuden am Sitz der Hochschule in Bochum findet die Wahl an zwei der in Satz 1 genannten vier nicht vorlesungsfreien Werktagen statt.

(6) Die Wahlzeit dauert mindestens jeweils vier Zeitstunden. Der Wahlausschuss kann die Wahlzeiten ausweiten, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

(7) Scheidet ein gewähltes Mitglied eines Organs aus, so erhält den Sitz diejenige kandidierende Person derselben Wahlliste, die oder der nach dem Wahlergebnis unter den nicht berücksichtigten kandidierenden Personen die nächsthöhere Stimmenzahl hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz für die Wahlperiode unbesetzt.

Teil 2 Wahl zum Studierendenparlament

§ 4 Wahlverfahren

(1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl), bei der die Wahlvorschlagsträgerinnen und -träger (i. d. R. formelle oder informelle Gruppierungen innerhalb der Studierendenschaft) Gruppen von kandidierenden Personen in geordneten Wahllisten aufstellen. Die im Rahmen der Wahlhandlung abgegebene Stimme für eine kandidierende Person gilt zugleich für die Liste, der diese Person angehört.

(2) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht bzw. entspricht keiner der eingereichten Wahlvorschläge den Anforderungen oder ist die Zahl der kandidierenden Personen aller Wahlvorschläge kleiner als die Anzahl der Sitze nach Absatz 2, so wird unverzüglich in angemessener Zeit das Wahlverfahren von dem Wahlausschuss auf der Grundlage der bereits aufgestellten Wähler*innenverzeichnisse nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Insbesondere bestimmt der Wahlausschuss unverzüglich einen neuen Wahltermin. Seiner Verpflichtung nach § 7 Absatz 1 zur Wahlbekanntmachung hat der Wahlausschuss dann verstärkt nachzukommen. Wird erneut kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Kandidat*innen noch immer kleiner als 15, hat der Wahlausschuss eine Gesamtvollversammlung einzuberufen, die das weitere Vorgehen regelt.

(3) Ist für das Studierendenparlament zum Zeitpunkt der Wahl die Zahl der Kandidat*innen kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze oder werden weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, aber mehr als 15, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Für die Fachschaftsräte gelten in diesem Falle die Regelungen der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Bochum zu den Fachschaftsvollversammlungen entsprechend.

(4) Die Zahl der zu besetzenden Sitze des jeweiligen Organs richtet sich nach der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Bochum in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Wahlorgane

(1) Ein vom Studierendenparlament einzusetzender Wahlausschuss bereitet die Wahlen vor und beaufsichtigt diese. Seine Mitglieder werden vom Studierendenparlament unter gleichzeitiger Bestimmung des Wahltermins mindestens 24 Tage vor der Wahl gewählt und der Hochschulverwaltung bekannt gegeben. Der Wahltermin wird mit der Hochschulverwaltung abgestimmt.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, mindestens sollen ihm drei Mitglieder angehören. Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie mögliche Kandidat*innen können dem Wahlausschuss nicht angehören. Die Namen der Mitglieder gibt die Präsident*in des Studierendenparlaments unverzüglich nach der Wahl bekannt.

(3) Der Wahlausschuss wählt spätestens 23 Tage vor der Wahl aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende*n sowie eine/einen Stellvertreter*in. Die/der Vorsitzende führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Sie oder er sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl und informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.

(4) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, er entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an, die beim AStA zu archivieren sind.

(5) Zur Durchführung der Wahl kann sich der Wahlausschuss, unter angemessener Beteiligung der im Studierendenparlament vertretenen Gruppen, freiwilliger Helfer*innen aus der Studierendenschaft bedienen. Kandidatinnen und Kandidaten sollten nicht Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sein. Beabsichtigt der Wahlausschuss Geldleistungen oder sonstige Vergünstigungen an die Helfer*innen auszuzahlen, bedarf es hierfür der Freigabe durch die/den Finanzreferent*in des Allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 6 Wähler*innenverzeichnis

(1) Das Wähler*innenverzeichnis ist spätestens bis zum 17. Tag vor der Wahl in den Räumlichkeiten der Fachschaftsvertretungen in den Fachbereichen sowie in den Räumlichkeiten des AStA zur Einsicht auszulegen.

(2) Einsprüche gegen die Richtigkeit können innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens bis zum 13. Tag vor der Wahl, bei der/oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich erklärt werden. Der Wahlausschuss entscheidet über den Einspruch.

§ 7 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlen zum Studierendenparlament werden durch den Wahlausschuss öffentlich der Studierendenschaft bekanntgegeben. Dazu ist die Wahlbekanntmachung mindestens an folgenden Orten auszuhängen bzw. zu veröffentlichen:

1. auf den Internetseiten der Gremien der Studentischen Selbstverwaltung der Hochschule Bochum,
2. an den Aushangtafeln oder Türen der Räume der Fachschaftsräte und des Allgemeinen Studierendenausschusses,
3. im Schaukasten für Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Bochum.

Der Aushang zu Nr. 3 erfolgt durch die Hochschulverwaltung.

(2) Die Wahlbekanntmachung enthält:

1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
2. Bezeichnung der zu wählenden Organe,
3. die Wahltag(e),
4. Zeiten und Orte der Stimmabgabe,
5. Anzahl der zu wählenden Mitglieder,
6. den Zeitraum, in dem Wahlvorschläge eingereicht werden können,
7. eine Darstellung des Wahlsystems nach § 4 Absatz 2,

8. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ,
9. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen ist,
10. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wähler*innenverzeichnisses,
11. einen Hinweis auf Zusendung einer Wahlbenachrichtigung,
12. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 6 Absatz 2.

(3) Die einzuhaltenden Termine ergeben sich aus dem Anhang „Zeitlicher Ablauf“.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb der in der Wahlbekanntmachung genannten Ausschlussfristen beim Wahlausschuss einzureichen.

(2)

(3) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten (siehe dazu den Anhang „Wahlvorschlag“):

1. das Organ, für das der Wahlvorschlag eingereicht wird,
2. Familiennamen, Vornamen, Matrikelnummer, Fachbereich und Hochschulstandort der Kandidatinnen und Kandidaten,
3. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.

(4) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Studierendenschaft kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte vorschlagen; der Wahlvorschlag muss von zwei vom Tausend der Wahlberechtigten, mindestens von fünf Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Mit diesem Wahlvorschlag ist eine unwiderruflich unterschriebene Erklärung jeder/jedes Kandidat*in gemäß Anlage „Bereitschaftserklärung“ einzureichen, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.

(5) Die Wahlvorschläge sind auf den vom Wahlausschuss herausgegebenen Vordrucken einzureichen. Die Namen der einzelnen Kandidat*innen sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufender Nummer zu versehen. Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welche der kandidierenden Personen zur Vertretung gegenüber dem Wahlausschuss und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlausschusses berechtigt sind. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt diejenige Person als berechtigt, die an erster Stelle steht.

(6) Jede kandidierende Person darf in maximal einen Wahlvorschlag für jede Wahl aufgenommen werden. Jeder Studierende darf für dieselbe Wahl maximal einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

(7) Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist des Absatzes 1 eingereicht werden, sind unverzüglich zu prüfen. Wahlvorschläge, die den Anforderungen nicht entsprechen, werden unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückgegeben. Dabei wird eine Frist von mindestens drei Tagen zur Beseitigung der Mängel gesetzt.

(8) Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist beseitigt, ist dieser Wahlvorschlag insgesamt ungültig. Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlvorschläge trifft der Wahlausschuss. Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages kann spätestens bis zum 11. Tag vor der Wahl schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Form des Beschwerdeverfahrens sowie über fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuss sofort. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

(9) Der Wahlausschuss gibt unverzüglich nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist die als gültig anerkannten Wahlvorschläge öffentlich gemäß § 7 Absatz 1 innerhalb der Studierendenschaft bekannt.

§ 9 Wahlbenachrichtigung

(1) Das Dezernat 6 (Campus-IT) der Hochschulverwaltung übersendet den Wahlberechtigten spätestens 19 Tage vor der Wahl per E-Mail eine Wahlbenachrichtigung.

(2) Die Wahlbenachrichtigung enthält:

1. das zu wählende Organ sowie Orte und Zeiten der Wahl,
2. einen Hinweis auf die Unterlagen, die bei der Wahl mitzubringen sind,
3. Hyperlinks zur Wahlbekanntmachung gemäß § 7 und zur Wahlordnung.

§ 10 Wahlablauf

(1) Der Wahlausschuss sorgt dafür, dass jede wählende Person im Wahlraum vom Stimmrecht unbeobachtet Gebrauch machen kann. Für die Wahl sind vorgedruckte Stimmzettel zu verwenden.

(2) Die wählende Person gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz ihre Entscheidung eindeutig kenntlich macht. Danach wirft sie den Stimmzettel in die Wahlurne.

(3) Vor der Ausgabe der Stimmzettel weist die wählende Person ihre Wahlberechtigung nach. Dabei wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl so vermerkt, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

(4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(5) Eine infolge körperlicher Gebrechen behinderte wählende Person kann bei der Stimmabgabe die Hilfe einer Vertrauensperson ihrer Wahl in Anspruch nehmen.

(6) Solange der Wahlraum geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses im Wahlraum anwesend sein. Sind freiwillige Wahlhelfer*innen der Studierendenschaft verfügbar, genügt die Anwesenheit eines Wahlausschussmitgliedes und einer/eines Wahlhelfer*in.

(7) Für den Fall, dass die Wahlhandlung unterbrochen werden muss oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt werden kann, hat der Wahlausschuss für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu sichern, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Urnenverschlusses unmöglich ist. Bei Wiederöffnung oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlausschuss davon zu überzeugen, dass die Verschlüsse der Wahlurnen unversehrt sind.

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses und Sitzverteilung

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe erfolgt die Auszählung der Stimmen; sie ist öffentlich.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht die/der Wahlausschussvorsitzende bzw.

ihre/seine Vertreter*in die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wähler*innenverzeichnis abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.

(3) Die so ermittelten Zahlen werden schriftlich festgehalten, von der/dem Wahlausschussvorsitzenden bzw. seiner/ihrer Vertreter*in gegengezeichnet und bei den Wahlunterlagen bis zur nächsten Wahl aufbewahrt.

(4) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der wahlberechtigten Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen und/oder einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

(5) Für das Studierendenparlament und die Fachschaftsvertretungen sind jeweils diejenigen kandidierenden Personen gewählt, auf die die meisten gültigen Stimmen entfallen sind. Bei mehreren Wahlvorschlagslisten werden zunächst die „Sitze nach Wahllisten“ im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren zugeteilt. Reicht die Zahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los.

(6) Enthält eine Liste weniger kandidierende Personen als ihr nach dem Höchstzahlverfahren Sitze zustehen, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

(7) Personen, auf die keine Stimme entfallen ist, gelten ungeachtet ihrer Benennung im Wahlvorschlag und auf dem Stimmzettel als nicht gewählt. Sofern die der Liste zustehenden Plätze im Gremium noch nicht ausgeschöpft sind, bleiben diese frei.

(8) Für eine Listenverbindung gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(9) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Wahlausschuss eine Niederschrift zu fertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist beim AStA zu archivieren.

§ 12 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Die/der Wahlausschussvorsitzende bzw. ihre/seine Vertreter*in gibt das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt; mit dieser Bekanntmachung gelten die Gewählten als von ihrer Wahl benachrichtigt. Die/ der Wahlausschussvorsitzende bzw. ihre/seine Vertreter*in fordert die Gewählten unverzüglich auf, spätestens bis zum 6. Tage nach der Aufforderung eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die gewählte Person bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen.

(2) Das Nähere, insbesondere Art und Inhalt der Bekanntmachung, bestimmt die oder der Wahlausschussvorsitzende bzw. seine Vertreterin oder sein Vertreter.

§ 13 Zusammentritt der Organe

Die/der Wahlausschussvorsitzende bzw. ihre/seine Vertreter*in hat das gewählte Organ unverzüglich zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Sie/er leitet diese Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden bzw. der/des Präsident*in.

Teil 3 Wahl der Fachschaftsräte

§ 14 Wahl zu den Fachschaftsräten

Für die Wahl zu den Fachschaftsräten gelten die Regelungen des Teil 2 mit der Maßgabe, dass die Wahlen zu den Fachschaftsräten gleichzeitig zur Wahl des Studierendenparlaments stattfinden und dass der gemäß § 5 eingesetzte Wahlausschuss auch für die Durchführung der Wahlen zu den Fachschaftsräten zuständig ist.

Teil 4 Wahlprüfung

§ 15 Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jedes wahlberechtigte Mitglied der Studierendenschaft innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe bei der/dem Wahlausschussvorsitzenden bzw. ihrer/seiner Vertreter*in schriftlich einzureichen.

(3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte Studierendenparlament. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre eigene Wahl erstrecken. Das Studierendenparlament bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einen Wahlprüfungsausschuss; dabei ist nach dem Verfahren nach d'Hondt das Verhältnis der Sitzverteilung im Studierendenparlament zugrunde zu legen.

(4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.

(5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

(6) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes angeordnet, scheidet es aus, sobald der Beschluss des Studierendenparlaments unanfechtbar geworden oder in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

(7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

Teil 5 Abschließende Regelungen

§ 16 Verwaltungshilfe durch die Hochschulverwaltung

Auf Antrag der Studierendenschaft leistet die Hochschulverwaltung gemäß § 54 Absatz 3 Satz 2 HG NRW Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl.

§ 17 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Die Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Studierendenschaft vom 14.01.2014 (AB Nr. 770) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Hochschule Bochum vom 16.12.2024 und der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Bochum.

Bochum, den 19.12.2024
Der Präsident des Studierendenparlaments

gez. *Levent Cicek*

(Levent Cicek)

Anhänge

Anhang 1: Zeitlicher Ablauf

23. Tag	Bildung des Wahlausschusses durch das Studierendenparlament
22. Tag	Wahl einer oder eines Wahlausschussvorsitzenden und einer Vertreterin/eines Vertreters
21. Tag	Erklärung der oder des Wahlausschussvorsitzenden bzw. seiner Vertreterin oder seines Vertreters
20. Tag	Wahlbekanntmachung
19. Tag	Aufstellung Wählerinnen- und Wählerverzeichnis; Versand der Wahlbenachrichtigungen durch Campus-IT
18. Tag	
17. Tag	Auslage des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses (Einsprüche dagegen bis zum 13. Tag)
16. Tag	
15. Tag	
14. Tag	
13. Tag	
12. Tag	Abgabe von Wahlvorschlägen und Beseitigung von Wahlvorschlagsmängeln
11. Tag	
10. Tag	Bekanntgabe zugelassener Wahlvorschläge; Stimmzettelfertigung
1. Wahltag	
2. Wahltag	
3. Wahltag	
4. Wahltag	(anschließend Auszählung und Ergebnisbekanntgabe)

Anhang 2: Wahlvorschlag

Wahlvorschlag

zur Wahl des *Fachschaftsrats des Fachbereichs* _____

zur Wahl des *Fachschaftsrats am Campus Heiligenhaus*

zur Wahl des *Studierendenparlaments*
der Hochschule Bochum

vom _____ bis _____

Eingang:.....' __ __ Uhrzeit: __ __ : __ __ Unterschrift: _____

Name der Liste: _____

Nr.	Familienname	Vorname	FB/ Standort	Matrikel- nummer	Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					

- weitere Einträge ggf. auf separatem Blatt vornehmen und beifügen -

Rückseite beachten!

**Wir schlagen die oben aufgeführten Studierenden vor
(mindestens 5 Vorschlagende):**

Nr.	Familienname	Vorname	FB/ Standort	Matrikel- nummer	Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					

Dieser Wahlvorschlag ist nur gültig, wenn er bis zum _____, _____ Uhr im AStA-Büro bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses bzw. ihrem oder seinem Vertreter eingegangen ist.

Anhang 3: Bereitschaftserklärung

Hiermit erkläre ich meine Bereitschaft zur Kandidatur für folgendes Gremium:

- Studierendenparlament
- Fachschaftsrat des Fachbereichs _____ am Standort Bochum
- Fachschaftsrat für den Standort Heiligenhaus I

Ich kandidiere für folgende Liste: _____

Nachname: _____ Vorname: _____

Anschrift:

_____ (Straße, Hausnr, ggf. Adresszusatz)

_____ (PLZ, Ort)

_____ (E-Mail)

_____ (Telefon)

Matrikelnummer: 575 0 _____

Unterschrift _____

Anhang 4: Wahlbekanntmachung

Wahlbekanntmachung

Die/der Vorsitzende des Wahlausschusses für die Wahlen zu den Gremien der Studentischen Selbstverwaltung des Studierendenparlaments der Hochschule Bochum

An alle
Studierenden der Hochschule Bochum
Gremienwahlen vom _____ bis zum _____
(Studierendenparlaments- und Fachschaftsratswahlen)

Liebe Kommilitoninnen und Kommilitonen,

in der Sitzung des Studierendenparlaments vom _____ wurde der Termin für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten der Fachbereiche A, B, E, M, G, W und zum Fachschaftsrat am Standort Heiligenhaus festgelegt.

Standort Bochum:

Gewählt wird vom _____ bis einschließlich _____.
Die Wahlurnen werden auf der Ebene F-0, im oberen Bereich der Mensa der Hochschule Bochum, in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr, an den jeweiligen Tagen aufgestellt.

Standort Heiligenhaus:

Gewählt wird am _____ und am _____.
Die Wahlurnen werden in Raum _____, im _____ Bereich, in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr, an den jeweiligen Tagen aufgestellt.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt zentral am Standort Bochum im unmittelbaren Anschluss an die Stimmabgabe am dortigen letzten Wahltag, ab _____ Uhr im _____. Die Auszählung ist öffentlich.

Wahlvorschläge können am _____ und am _____ jeweils bis zum **bis 15.00 Uhr** im AStA-Büro der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses übergeben werden.

Alle Studierenden werden hiermit aufgefordert, ihr Wahlrecht auszuüben.

Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

1. Alle wahlberechtigten Studierenden sind in Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse eingetragen.
2. Die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse liegen vom _____ **bis zum** _____ in den Sekretariaten der Fachbereiche bzw. in der Standortverwaltung Heiligenhaus während der angegebenen Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Innerhalb der Auslegungsfrist kann jede und jeder Wahlberechtigte bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss schriftlich erklärt und begründet werden.
3. Nach Ablauf der Auslegungsfrist des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses ist kein Einspruch mehr möglich.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist und sich bei der Wahl durch den Studierendenausweis oder Personalausweis legitimieren kann.
2. Die Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Bochum sind nur dann wählbar und wahlberechtigt, wenn sie jeweils zum Vorlesungsbeginn eines Semesters an der Hochschule Bochum eingeschrieben sind und in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis aufgenommen sind. Zweithörerinnen und Zweithörer, Gasthörerinnen und Gasthörer und Studierende in Studiengängen im Franchising der Hochschulen gemäß § 66 Absatz 5 HG NRW sind nicht wahlberechtigt.

Weitere Hinweise zum Wahlverfahren (gemäß § 4 der Wahlordnung):

1. Jede oder jeder Wahlberechtigte besitzt insgesamt eine Stimme pro Gremium.
2. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl), bei der die Wahlvorschlagsträgerinnen und -träger (i. d. R. formelle oder informelle Gruppierungen innerhalb der Studierendenschaft) Gruppen von Kandidaten in geordneten Wahllisten aufstellen. Die im Rahmen der Wahlhandlung abgegebene Stimme für eine Kandidatin oder einen Kandidaten gilt zugleich für die Liste, der diese Person angehört.
3. Wird für das Studierendenparlament kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht bzw. entspricht keiner der eingereichten Wahlvorschläge den Anforderungen oder ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Wahlvorschläge kleiner als 15, so wird unverzüglich in angemessener Zeit das Wahlverfahren von dem Wahlausschuss auf der Grundlage der bereits aufgestellten Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Insbesondere bestimmt der Wahlausschuss unverzüglich einen neuen Wahltermin. Seiner Verpflichtung nach § 7 Absatz 1 zur Wahlbekanntmachung hat der Wahlausschuss dann verstärkt nachzukommen. Wird erneut kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten noch immer kleiner als 15, hat der Wahlausschuss eine Gesamtvollversammlung einzuberufen, die das weitere Vorgehen regelt.
4. Ist für das Studierendenparlament die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze oder werden weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, aber mehr als 15, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Für die Fachschaftsräten gelten in diesem Falle die Regelungen der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Bochum zu den Fachschaftsvollversammlungen entsprechend.
5. Die Zahl der zu besetzenden Sitze des jeweiligen Organs richtet sich nach der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Bochum in der jeweils geltenden Fassung.

Die/der Vorsitzende des Wahlausschusses

gez. _____

(_____)

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (StuPa) der Hochschule Bochum

Vom 16. Dezember 2024

Aufgrund des § 53 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes (GV. NRW. S. 699) geändert worden ist, in Verbindung mit der Satzung der Studierendenschaft, erlässt das Studierendenparlament der Hochschule Bochum folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Sitzungsleitung

(1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments leitet der/die Präsident*in oder der Präsident.

(2) Im Fall

1. der Verhinderung der Präsident*in, wenn durch die Verhinderung der satzungsgemäße Sitzungsturnus nicht eingehalten werden kann,
2. des Ausscheidens des/der Präsident*in aus dem Amt oder
3. der Beauftragung durch den/die Präsident*in

übernimmt der/die Vizepräsident*in die Sitzungsleitung bis zur nächsten Sitzung oder bis die Mängel behoben sind.

(3) Bei Fällen des Absatz 2 Punkt 2 ist auf der folgenden Sitzung ein/e neue/r Präsident*in zu wählen.

(4) Der/Die Präsident*in und der/die Vizepräsident*in sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle Angelegenheiten und Vorkommnisse zu informieren, die für das Studierendenparlament von Belang sind.

§ 2 Einberufung

(1) Die Einberufung des Studierendenparlaments erfolgt durch die Sitzungsleitung.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(3) Die Sitzungsleitung hat das Studierendenparlament einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist von der Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung festzustellen.
- (3) Das Studierendenparlament gilt solange als nicht beschlussfähig, bis seine Beschlussfähigkeit festgestellt ist.
- (4) Stellt die Sitzungsleitung fest, dass das Studierendenparlament nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie die Sitzung und beruft das Studierendenparlament innerhalb einer Frist von spätestens zwei Wochen erneut ein.
- (5) Die Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlamentes der Hochschule Bochum werden entsprechend der Anzahl der durch die Mitglieder der zusammengesetzten Studierendenparlamente repräsentierten Studierenden gewichtet. Dazu erfolgt eine Multiplikation der Stimmen des Studierendenparlamentes der aufnehmenden Hochschule mit dem Faktor 6 und der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlamentes der aufgenommenen Hochschule mit dem Faktor 1.

§ 4 Öffentlichkeit

- (1) Das Studierendenparlament tagt öffentlich.
- (2) Durch Beschluss des Studierendenparlamentes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Öffentlichkeit für die Begründung, Beratung und Entscheidung bestimmter Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die Sitzungsleitung schlägt die Tagesordnung vor.
- (2) Alle Mitglieder des Studierendenparlamentes sind berechtigt, Tagesordnungspunkte für die Sitzungen vorzuschlagen. Vorschläge, die mindestens sieben Kalendertage vor der Sitzung der Sitzungsleitung schriftlich mitgeteilt werden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Kurzfristigere Vorschläge bedürfen einer einfachen Mehrheit der auf der entsprechenden Sitzung anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte kann nicht gegen die Stimme der Sitzungsleitung erfolgen.

§ 6 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Studentenparlamentes ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, in dem die Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnisse aufzunehmen sind. Dieses Protokoll ist von der Sitzungsleitung des Studierendenparlamentes zu unterzeichnen.
- (2) Jedem Mitglied des Studierendenparlamentes ist eine Abschrift des Protokolls spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung des Studierendenparlamentes zuzustellen. Über die Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit.

(3) Eine Abschrift des Protokolls wird unter Wegfall der Tagesordnungspunkte, die nicht öffentlich behandelt wurden, durch Aushang am Schwarzen Brett des ASTA oder auf der Webseite veröffentlicht.

(4) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments hat das Recht, bestimmte Sachverhalte in das Protokoll aufnehmen zu lassen. § 8 Abs. 5 ist zu beachten.

§ 7 Redeordnung

(1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in Reihenfolge der Wortmeldungen und führt eine Rednerliste. Sie kann jederzeit das Wort ergreifen oder das Wort zu direkten Erwidernungen erteilen.

(2) Die Sitzungsleitung kann die Redezeit begrenzen. Eine Redezeitbegrenzung soll vor der Aufnahme des Tagesordnungspunktes ausgesprochen werden. Begrenzungen der Redezeit sollten in der Sachdebatte fünf Minuten, in der Geschäftsordnungsdebatte drei Minuten nicht unterschreiten.

(3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind unbeschadet der Rednerliste sofort zu behandeln.

§ 8 Abstimmungen; Beschlussfassung

(1) Über Anträge wird durch Abstimmung entschieden, wenn keine Wortmeldungen zur Sache vorliegen oder ein Geschäftsordnungsantrag auf Abstimmung angenommen worden ist.

(2) Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, wird von der Sitzungsleitung vor der Abstimmung bekannt gegeben. Über den inhaltlich weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Die Sitzungsleitung entscheidet über die Reihenfolge, in der die Anträge zu Abstimmung kommen.

(3) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Das Studierendenparlament kann mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden namentliche Abstimmung beschließen, jedoch kann jedes stimmberechtigte Mitglied des Studentenparlaments geheime Abstimmung verlangen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Abstimmungen zur Geschäftsordnung erfolgen stets durch Handzeichen.

(4) Bei begründeten Zweifeln am Ergebnis einer Abstimmung muss dem Antrag auf Wiederholung des Abstimmungsganges entsprochen werden.

(5) Jedes Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüsse, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(6) Beschlüsse werden, soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Jeder Antrag ist einzeln abzustimmen und so zu formulieren, dass mit „ja“ für Zustimmung oder „nein“ für Ablehnung abgestimmt werden kann.

(8) Übersteigt die Zahl der Stimmenthaltungen die Summe der „ja“- und „nein“- Stimmen, so gilt der Beschluss als nicht gefasst. Der Antrag kann erneut eingereicht werden.

§ 9 Rede zur Geschäftsordnung

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung können Anträge zur Geschäftsordnung oder Bemerkungen zur Geschäftsordnung sein.

(2) Anträge und Bemerkungen zur Geschäftsordnung sind der Sitzungsleitung durch Aufstehen oder Heben beider Arme deutlich kenntlich zu machen.

(3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind möglich:

1. Erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler,
3. Abbruch und Vertagung der Sitzung,
4. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung,
5. Nichtbefassung mit einem Antrag,
6. Schluss der Debatte,
7. Schluss der Rednerliste,
8. Beschränkung der Redezeit,
9. Unterbrechung der Sitzung für zehn Minuten zur Beratung in kleinen Gruppen
10. Erteilung des Rederechts an Nicht-Mitglieder des Studierendenparlaments,
11. Ausschluss der Öffentlichkeit.

(4) Anträgen zur Geschäftsordnung ohne Widerspruch ist durch die Sitzungsleitung stattzugeben. Erhebt ein Mitglied des Studierendenparlaments hingegen Widerspruch, so ist nach dessen Gegenrede mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Antrag zu entscheiden.

(5) Geschäftsordnungsbeschlüsse sind für die jeweilige Sitzung bindend und können nicht aufgehoben oder geändert werden.

(6) Bemerkungen zur Geschäftsordnung umfassen Anregungen zum Verfahren, sachliche Richtigstellung sowie Abgabe einer persönlichen Erklärung.

§ 10 Rücktritt

(1) Der Rücktritt eines Mitglieds des Studierendenparlaments wird wirksam mit der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Präsidium des StuPa.

(2) Die Rücktrittserklärung soll mindestens sieben Kalendertage vor der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments der Sitzungsleitung zugegangen sein, um zu ermöglichen, dass Nachrückerinnen oder Nachrücker fristgerecht zur nächsten Sitzung eingeladen werden können.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt das Studierendenparlament mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

§ 12 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt Bochum am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Hochschule Bochum vom 04.01.2016 (AB Nr. 863) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 16.12.2024.

Bochum, den 19.12.2024
Der Präsident des Studierendenparlaments

gez. *Levent Cicek*

(Levent Cicek)